

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

133. Stück, 20.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1926.) 133. Stück.

Inhalt:

- Nr. 202. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1926, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).
-

Nr. 202.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925 wird wie folgt geändert:

1.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Aenderung des Landessteuergesetzes) in der Fassung des Artikels I § 1 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I S. 254) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

2.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38) und der Rennwettsteuer (§ 46) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

3.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Mini-

sterium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istauskommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach dem Sollauskommen 1922 verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

4.

Hinter dem § 4 wird als neuer Paragraph § 4a eingefügt:

§ 4a.

Als Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 254) zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommensteuer beziehungsweise an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

5.

Der erste Absatz des § 7 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Gesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

6.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 Zuschläge zu der Steuer vom

bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihrer Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und im § 7 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz infolge Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

7.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

1

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen.

8.

1. Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

2. Der letzte Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauffeen.

9.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, nach Maßgabe des Artikels III § 13 Ziffer 6 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 Getränkesteuern bis zum 31. März 1927 weiter zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln der örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

10.

1. Im § 17 Abs. 1 werden in den Zeilen 7 und 8 die Worte „§ 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „§ 10 Nr. 3 Abs. 5 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925“.

2. Der Abs. 2 des § 17 erhält folgende Fassung:

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesausschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

11.

Der § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landesklasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landesklassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landesklasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landesklasse ersparten Summe.

In die Haushalte der Landesklassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Ge-

meinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925 wird mit den aus Artikel I sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1927 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel III des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den

Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 13. Juli 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes) in der Fassung des Artikels I § 1 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I S. 254) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuerrechnungsanteile, die rechsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lüneburg und Verden je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lüneburg und Verden können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer erheben, der 2 v. H.,

und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38) und der Kennwertsteuer (§ 46) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Stauskommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lüneburg und Verden der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Als Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 254) zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen-

steuer beziehungsweise an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Haupt-

sitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§. 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaus verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und im § 7 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz infolge Anrechnung der staatlichen Gewerbesteuer bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen hat. In den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser

Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindefeuer umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschauffeen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß Artikel III § 14 der vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungs-

steuer (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 1923, R.G.Bl. I S. 583) zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, nach Maßgabe des Artikels III § 13 Ziffer 6 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 Getränksteuern bis zum 31. März 1927 weiter zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränksteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen auch der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 10 Nr. 3 Abs. 5 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung

von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1927.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Osternberg am 10. Juli 1926.

Das Staatsministerium erläßt mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesstaat Osternberg, das folgende

Artikel 1.

Unter § 21 des Gesetzes für den Landesstaat Osternberg vom 10. April 1926, betreffend das Grundbesitzgesetz, wird folgender § 21a eingefügt:

von der diejenige der Landeskassen der Landeskassen
ausgleich befristet der Kosten für die höheren Schulgebühren
von Schulern und Wirtshäusern und der Volksschulen
anderen Beiträge einzustellen, die nach den dafür aufgestellten
den Umständen zu ermitteln sind.

§ 21.
Die Landeskassen der Landeskassen der Landeskassen
§ 21.
In den Ertragsarten kann bestimmt werden, daß die
§ 162-216 der Einkommensteuerordnung oder einzelner Vor-
schriften aus ihnen hangende Anwendung finden sollen.
Wegen Steuerbefreiung (§ 250 Einkommensteu-
erordnung) können Gebühren bis zum fünffachen Betrag der
hinterlegenen Steuer angesetzt werden. Auf das Strafrecht
und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 255
bis 412 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zinsfuß der Verrechnung von Steuerentwürfen müssen
die Vorschriften der §§ 120-126 der Einkommensteu-
erordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 der Einkommensteu-
erordnung sind für die Zeit vom 1. April 1926 bis
31. März 1927.

§ 23.
Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 der Einkommensteu-
erordnung sind für die Zeit vom 1. April 1926 bis
31. März 1927.

Das Reichserziehungsministerium erläßt die zur Durchführung
dieser Gesetze erforderlichen Bestimmungen, zu dem nämlichen
Zweck die Reichsminister der Finanzen, des Innern, des
Landesverwesers, des Reichsanwalts, des Reichsjustizministers
und des Reichsarchivars. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29
dieser Gesetze sind für die Zeit vom 1. April 1926 bis
31. März 1927.

